

Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock“

Auf Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206), geändert durch Verordnung vom 03. Juni 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 289) wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Rostock vom 09.04.2026 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock“**.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nimmt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) wahr. Neben den gesetzlich bestimmten Aufgaben zählen hierzu insbesondere die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeS LRO) und die in der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) festgelegten Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Veranlagung und Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock einschließlich der Mahnung rückständiger Zahlungspflichtiger. Auf Veranlassung des Eigenbetriebes erfolgt die Beitreibung von Forderungen auf dem Wege des Verwaltungszwanges durch die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde.
- (3) Die Rekultivierung und Nachsorge der ehemals vom Landkreis Rostock betriebenen Abfalldeponien ist nicht Gegenstand des Eigenbetriebes.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Er kann seine Einrichtung auch Dritten zur Nutzung gegen ein entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (5) Der Eigenbetrieb ist nicht in Bereiche gegliedert.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 11 Abs. 2 EigVO M-V wird abgesehen.

§ 4 Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt. Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter ist Vorgesetzte/r der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises.
- (2) Auf Vorschlag der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird durch die Landrätin/den Landrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bestellt.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin ist Vorgesetzte/r der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters. Sie/Er kann der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

§ 5 Vertretung des Betriebes / Verpflichtungserklärungen

- (1) Der Landrat/Die Landrätin ist gesetzliche/r Vertreter/in des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:


Landkreis Rostock
Der Landrat
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (4) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter kann die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die mit der Vertretung ermächtigten Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Landrätin/vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro bedarf es der Schriftform nicht. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € können von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich die

Wertgrenze nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiterin/Dem Betriebsleiter obliegen die laufende Betriebsführung und die innere Organisation des Eigenbetriebes. Sie/Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gehört insbesondere Folgendes:
 1. Führung der laufenden Geschäfte, unter anderem Entscheidungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, und zur Deckung des täglichen und regelmäßigen Bedarfes,
 2. Organisation des internen Geschäftsbetriebes einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und der Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten,
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses und Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes nach den gesetzlichen Vorschriften,
 4. Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie an der Entscheidung der Landrätin/des Landrates in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie Teilnahme an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses,
 5. Entscheidung über die Einleitung und Ausgestaltung von sowie die Zuschlagserteilung in Vergabeverfahren für Leistungen zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung; Es gelten die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
 6. Ausführung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen der Landrätin/des Landrates im Auftrag der Landrätin/des Landrates,
 7. Erlass von Bekanntmachungen.
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über:
 1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.
 3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Verpflichtung und Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,

- 
5. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Einzelfall,
 6. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren über Bauleistungen sowie über Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 500.000 € und über die Zuschlagserteilung in Vergabeverfahren,
 7. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von 20.000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 8. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 125.000 €.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Eigenbetriebsausschuss oder die Landrätin/den Landrat übertragen worden sind.
 - (5) Entscheidungen, die über die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Eigenbetriebsausschuss und bei Überschreiten der in § 8 Abs. 2 genannten Wertgrenzen der Kreistag.
 - (6) Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 14 Abs. 2 EigVO M-V entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.

§ 7


Eigenbetriebsausschuss

- (1) Nach Maßgabe von § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage von § 7 EigVO M-V ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises Rostock gebildet.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss berät über die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten. Er wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen über:

- 
1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von über 100.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
 2. über die Verpflichtung und Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 100.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR sowie über die Hingabe von Darlehen ab einem Wert von über 25.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,
 3. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Entgeltforderungen ab einer Höhe von 5.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
 4. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren über Bauleistungen sowie über Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von über 500.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 EUR,
 5. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von über 20.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 125.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/r der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises. Die Landrätin/Der Landrat entscheidet in allen Personalangelegenheiten der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten im Benehmen mit der Betriebsleiterin/ dem Betriebsleiter, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über die die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter entscheidet. Über die Stellenbewertung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten entscheidet die Landrätin/der Landrat nur im vorherigen Einvernehmen mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter dabei berechtigt, zwei Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monate im Jahr einzustellen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/ den Landrat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der Landrätin/dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.
- (3) Investitionen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50.000 EUR haben eine geringe finanzielle Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V und können daher in einer Investitionsübersicht zusammengefasst werden.
- (4) Investitionen mit einem Volumen von bis zu 10.000 EUR haben eine geringe finanzielle Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V. Bei solchen Investitionen kann daher auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Die Landrätin/Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung weiter.

§ 12 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 EigVO M-V in Verbindung mit § 66 KV M-V zu führen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Eigenbetriebsatzung des Landkreises Rostock vom 11.09.2015 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft“ vom 13.06.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt am: ... *17.09.26*



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den *17.09.26*



Sebastian Constien
Landrat

